

WIR ÜBER UNS

mtw modern *time work* GmbH, ein Personaldienstleistungsunternehmen, unterstützt seit 20 Jahren bei

- Arbeitnehmerüberlassung
- Personalvermittlung
- Personalberatung
- Trainer- und Dozentenvermittlung

In den Bereichen:

- gewerbliches
- IT / technisches
- medizinisches
- kaufmännisches

PERSONAL

Gründung

1991 in Nürnberg

Registergericht

Nürnberg HRB 10100

Geschäftsleitung

Michael Matthes - Geschäftsführender Gesellschafter
Horst Winter - Geschäftsführer
Marco Houf - Prokurist

Stammkapital

€ 30.000,00

Mitarbeiterstruktur zum 31. Dezember 2009

60% gewerbliches Fachpersonal	15% technisches Personal
10% medizinisches Personal	15% kaufmännisches Personal

Erlaubnis des LAA Bayern gemäß AÜG

seit Januar 1991
ab 13. Januar 1994 im Besitz der unbefristeten Erlaubnisurkunde

Erlaubnis zur privaten Arbeitsvermittlung

seit Oktober 1994
ab 21. Oktober 1997 im Besitz der unbefristeten Erlaubnisurkunde

Tarifgebundenes Unternehmen

seit März 2003

Mitglied im BAP

Bundesarbeitgeberverband der Personaldienstleister

mtw modern *time* work GmbH – das bedeutet viele Jahre **ERFAHRUNG** in der Arbeitnehmerüberlassung sowie in der Personalvermittlung und garantiert Ihnen die bestmögliche Erledigung Ihres Auftrages!

Durch kompetente und zuverlässige Arbeit erzielt mtw ein kontinuierliches Wachstum.

Heute vertrauen eine Vielzahl von Kunden auf die **LEISTUNGSFÄHIGKEIT** unseres Unternehmens und können Personal aus folgenden Niederlassungen abrufen:

Zentralverwaltung
Äußere Sulzbacher Straße 29
90491 Nürnberg
Tel 09 11/20 54 50
Fax 09 11/20 54 59 0
info@modern-time-work.de

Niederlassung Altenburg
Schmöllnsche Straße 1
04600 Altenburg/Thüringen
Tel 03 44 7/55 34 0
Fax 03 44 7/55 34 32
info-altenburg@modern-time-work.de

Niederlassung Ingolstadt
Pfarrgasse 6
85049 Ingolstadt
Tel 0170 572 44 12
Fax 09 11/20 54 59 0
info-ingolstadt@modern-time-work.de

www.modern-time-work.de

WELCHE QUALIFIKATIONEN KANN **MTW** IHNEN BIETEN?

mtw GmbH bietet Ihnen **UMFASSENDE SERVICE** in der Arbeitnehmerüberlassung sowie in der Personalvermittlung.

Nachfolgend erhalten Sie einen Überblick über die **QUALIFIKATIONEN**, die wir Ihnen zur Verfügung stellen können:

IT-PERSONAL

IT-Spezialisten
Softwareentwickler/in
Softwaretester/in
Administrator/in
Hardwareentwickler/in
Technical Consultants
Service-Techniker/in

TRAINERVERMITTLUNG

Trainer- und Dozentenvermittlung
Berater
Schulung Ihrer Produkte

TECHNISCHES PERSONAL

Ingenieure/in
Techniker/in
Chemiker/in
Technische Zeichner/in
Konstrukteure/in
Technische Supporter/in
MCSEler/in

KAUFMÄNNISCHES PERSONAL

Datentypist/in
Sekretär/in, Teamassistent/in
Sachbearbeiter/in (für Buchhaltung, Einkauf, Personal etc.)
Fremdsprachenkorrespondent/in
Rechtsanwaltschaftfachangestellte/r
Steuerfachangestellte/r
Call-Center Agents

GEWERBLICHES PERSONAL

Installateure (Elektro-, Sanitär- etc.)
Fernmeldemonteure
Energieanlageelektroniker
Zentralheizungs- und Lüftungsbauer
Schaltschrankverdrahter
Schlosser (Maschinen-, Kfz-, Stahlbau- etc.)
Werkzeugmacher
Dreher/Fräser (CNC und konventionell)
Schweißer mit und ohne Prüfung
gewerbliche Helfer aller Fachrichtungen

MEDIZINISCHES PERSONAL

examinierte/r Krankenpfleger/in
examinierte/r Altenpfleger/in
Physiotherapeuten/in
Ergotherapeuten/in
Masseur/in, medizinischer Bademeister/in
MTLA, MTRA
(Zahn-) Arzthelfer/in
Arztsekretär/in
Arzt/Ärztin (versch. Fachrichtungen)

Fast alle Berufsgruppen sind bundesweit einsatzbereit.

Beachten Sie, dass die hier angeführten Berufe nur eine Auswahl unserer Möglichkeiten darstellen!
Bitte fragen Sie in jedem Fall auch bei uns an, wenn Sie andere Qualifikationen benötigen!

mtw GmbH nutzt modernste Kommunikationsmöglichkeiten, um schnellstmöglich auf die Bedürfnisse der Kunden reagieren zu können:

Da wir **VIA INTERNET** auf unseren **BUNDESWEITEN DATENPOOL** zugreifen können, ist eine Anforderung oft schon innerhalb **WENIGER ARBEITSTAGE** mit der geeigneten Fachkraft besetzt.

TRAINER- UND DOZENTENVERMITTLUNG

DAS IST UNSER CREDO:

Ihren Anfragen und Aufgaben stellen wir uns Tag für Tag mit Freude und Engagement. Denn nichts ist schöner, als Menschen zusammen zu bringen, die hinsichtlich einer speziellen Themen- oder fachlichen Problemstellung füreinander geschaffen sind und gemeinsam souverän und erfolgreich ein Ziel erreichen können.

TRAINERVERMITTLUNG

In unserem Dozentenpool finden Sie Fachleute, die eines gemeinsam haben: sie sind Profis in ihrem Bereich und geben ihr Wissen gerne weiter – fachlich kompetent und menschlich überzeugend.

Nach Ihren Vorgaben finden wir den richtigen Experten für Ihr Thema.

Der oder die „Richtige“ heißt für uns:

- Fachlich und menschlich überzeugend
- Fähig, auf Ihre spezifischen betrieblichen Bedürfnisse einzugehend
- Praxis orientiert zu schulen und zu trainieren
- In der Lage, über den eigenen „Tellerrand“ zu schauen!

Die Auswahl der Trainer hinsichtlich fachlicher und sozialer Kompetenz treffen wir im persönlichen Kontakt und erstellen für Sie ein aussagekräftiges Profil, welches die Trainingsschwerpunkte, Zertifizierungen sowie den Lebenslauf widerspiegelt. Gerne holen wir auf Wunsch Referenzen ein, welche das vorliegende Bild ergänzen und abrunden.

Ihre Vorteile

- Vermittlung und Überlassung von Trainern, Dozenten, Referenten und Coachs für IT-Schulungen sowie Trainings zu Soft Skills Themen
- Zugriff auf einen Pool von Spezialisten aus allen wichtigen Fachbereichen der Informationstechnologie sowie den Bereichen Kommunikation und Selbstmanagement
- Fundierte Marktrecherche, Suche von qualifizierten Trainern und Projektmitarbeitern sowie neutrale, unabhängige und objektive Auswahl von Experten sowie Anfertigung von Kompetenzprofilen
- Schnelligkeit und Flexibilität bei kurzfristigen Anfragen
- Klar kalkulierte und nach Ihren Vorstellungen verhandelte Tagessätze und Honorare

PROJEKTMANAGEMENT UND PROJEKTMITARBEIT

Egal wie klein oder groß, kurz oder lang Ihr Projekt auch sein mag, wir stellen Ihnen für Ihr Vorhaben temporär Projektmanager oder Projektmitarbeiter zur Seite, um Sie in der Einhaltung Ihrer Termine, Ihrer Projektvorgaben und speziell Ihrer Qualitätsanforderungen zu unterstützen und Ihr Projekt zu einem erfolgreichen Abschluss zu bringen.

PRÄSENTATION UND SCHULUNG IHRER PRODUKTE

Wenn es um die Präsentation und Schulung erklärungsbedürftiger Produkte geht, dann wäre Ihr Techniker genau der Richtige – er will diese Aufgaben aber nicht übernehmen. Ihr Vertriebsmitarbeiter würde das gerne tun, ihm fehlt aber das technische Tiefenwissen.

Gerne bieten wir Ihnen hier den goldenen Mittelweg an:

- Kennenlernen und professionelles Einarbeiten „unserer“ Trainer in Ihr Produkt
- Präsentation Ihrer Produkte unter Ihrem Namen vor Ort beim Endkunden
- Bei Bedarf und auf Wunsch Durchführung von Produktschulungen

ARBEITNEHMERÜBERLASSUNG UND PERSONALVERMITTLUNG

sind eine moderne Kombination, Ihre Flexibilität und Ergebnisse zu verbessern!
*mtw modern **time work** GmbH* bietet Ihnen beides.

WIR SIND SPEZIALISTEN FÜR:

- ✓ IT-Personal
- ✓ technisches Personal
- ✓ kaufmännisches Personal
- ✓ gewerbliches Personal
- ✓ medizinisches Personal

ARBEITNEHMERÜBERLASSUNG

Mit unserem qualifizierten und engagierten Personal können Sie als Unternehmen schnell und bedarfsorientiert auf Auftragsspitzen, personelle Engpässe wie Urlaubs- und Krankheitsphasen, projektabhängige Mehrarbeit, Mutterschutz und konjunkturell wechselnde Phasen reagieren. Durch den Einsatz über Arbeitnehmerüberlassung sind Sie flexibel, vielseitig und durch berechenbare Kosten vor allem wettbewerbsfähiger.

PERSONALVERMITTLUNG

Nach einem gemeinsam abgestimmten Anforderungsprofil übernehmen wir für Sie die Bewerberauswahl und das Bewerbermanagement. Jeder Kandidat wird von uns in ausführlichen Vorstellungsgesprächen genau geprüft, um eine ausgezeichnete Arbeitsleistung sicher zu stellen. Ein von uns angefertigtes, aussagekräftiges und verlässliches Mitarbeiterprofil hilft Ihnen bei der Entscheidung für eine Neueinstellung.

1. ERLAUBNIS ZUR GWERBSMÄßIGEN ARBEITNEHMERÜBERLASSUNG

Durch korrekte Arbeit erhielt **mtw** bereits drei Jahre nach der Gründung (frühestmöglicher Termin!) die **UNBEFRISTETE ERLAUBNIS** vom Landesarbeitsamt Nordbayern.

Die unbefristete Erlaubnisurkunde gibt Ihnen die **GEWISSHEIT**, einen erfahrenen und gewissenhaften Partner gewählt zu haben.

 **Bundesagentur für Arbeit**
Regionaldirektion Bayern

Nürnberg, 22.06.2011

ERLAUBNIS

zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wurde der Firma

mtw modern time work
GmbH Zeitarbeit
Äußere Sulzbacher Str. 29
90491 Nürnberg

die seit 24.01.1991 geltende Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern ab dem 24.01.1994 unbefristet erteilt.

Im Auftrag


Buschner



Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.

ZEITPERSONAL VON MTW – SIE TRAGEN KEINERLEI ARBEITGEBERRISIKO!

2. ERLAUBNIS ZUR PRIVATEN ARBEITSVERMITTLUNG

mtw GmbH unterstützt Sie in allen Bereichen der **PERSONALSUCHE UND –AUSWAHL:**

von der Gestaltung der Stellenanzeige, über die Vorauswahl der geeigneten Bewerber – bis zur Beratung bei Abschluss des Arbeitsvertrages. Nutzen Sie diese effiziente und kostengünstige Hilfe!

Landesarbeitsamt Nordbayern
Der Präsident
CZ.: Ib22 - 5194.2

Mürnberg, den 17. Oct 97

ERLAUBNIS zur Arbeitsvermittlung

Der
Firma
mtw modern time work GmbH
Zeitarbeit u. Arbeitsvermittlung
Blumenstr. 9a

vertreten durch

Herrn Horst Winter
und
Herrn Michael Matthes

erteile ich gemäß § 23 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 2 Arbeitsförderungs-gesetz (AFG) vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582) in der Fassung des Beschäftigungsförderungs-gesetzes 1994 (BeschfG 1994) vom 26. Juli 1994 (BGBl. I S. 1786) mit

Wirkung vom 21.10.97

eine Erlaubnis zur Arbeitsvermittlung.

Die Erlaubnis ist unbefristet gültig.

BAP E.V.,

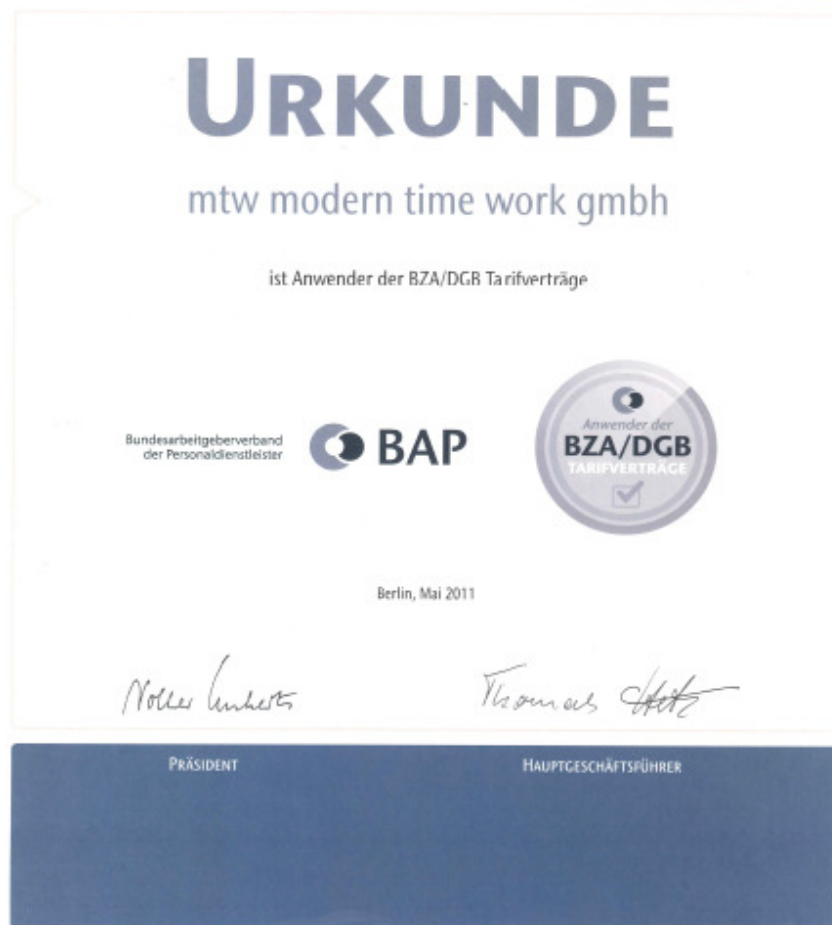
BUNDESARBEITGEBERVERBAND DER PERSONALDIENSTLEISTER

Als aktives Mitglied dieses Verbandes bieten wir unseren Kunden exzellente Rahmenbedingungen für eine Zusammenarbeit sowie unseren Mitarbeitern eine vorbildliche soziale Absicherung.

*mtw modern **time work** GmbH* war eines der ersten Personaldienstleistungsunternehmen, welches einen Tarifvertrag abgeschlossen hat.

Vorteile für unsere Kunden:

1. **keine Überlassungsfristen mehr (12 Monate)**
2. **kein „equal treatment“**
3. **keine Einsicht in Ihre Lohnunterlagen**
4. **zufriedene Mitarbeiter**



ARBEITSSICHERHEIT wird bei uns groß geschrieben!

mtw GmbH übernimmt sämtliche Aufgaben gemäss dem Arbeitssicherheitsgesetz (ASIG) sowie den Unfallverhütungsvorschriften der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG).

✓ ARBEITSSICHERHEIT

✓ ARBEITSMEDIZIN

✓ UNFALLVERHÜTUNG

... sind bei *mtw GmbH* nicht nur Schlagworte, sondern konsequent praktizierte **VERANTWORTUNG** für die Sicherheit und Gesundheit unserer Mitarbeiter/innen.

So beschäftigt *mtw GmbH* nach VBG 122 eine eigene **FACHKRAFT FÜR ARBEITSSICHERHEIT**, die die Betreuung und Beratung in allen arbeitssicherheitstechnischen Fragen gewährleistet.

Unser **BETRIEBSARZT** übernimmt die komplette arbeitsmedizinische Betreuung.

Sie stellt sicher, dass z. B. alle erforderlichen **GESUNDHEITSUNTERSUCHUNGEN** rechtzeitig vorgenommen werden.

SIE SEHEN ALSO:

- ✓ unsere Mitarbeiter sind bei uns in sicheren Händen
- ✓ wirksame Präventivmassnahmen reduzieren die Unfallgefahr am Einsatzort

und geben Ihnen die Gewißheit:

ALS KUNDE VON MTW GEHEN SIE KEIN RISIKO EIN!

DAS VERHÄLTNISS VON PREIS ZU LEISTUNG

„Es ist unklug, zuviel zu bezahlen,
aber es ist noch schlechter, zuwenig zu
bezahlen. Wenn Sie zuviel bezahlen,
verlieren Sie etwas Geld, das ist alles.
Wenn Sie dagegen zuwenig bezahlen,
verlieren sie manchmal alles, da die
gekauft Leistung die ihr zugeordnete
Aufgabe nicht erfüllen kann.
Das Gesetz der Wirtschaft verbietet es,
für wenig Geld viel Wert zu erhalten.
Nehmen Sie das niedrigste Angebot an,
müssen Sie für das Risiko,
das Sie eingehen, etwas hinzurechnen.
Und wenn Sie das tun, dann haben Sie
auch genug Geld, um für etwas Besseres
zu bezahlen.“

John Ruskin,
englischer Sozialreformer;
1819 – 1900

OFFENSICHTLICHE UND VERSTECKTE KOSTEN DER PERSONALSUCHE

Nicht alle mit der Personalauswahl verbundenen Kosten lassen sich eindeutig festlegen und exakt in Zahlen ausdrücken. Die nachfolgende Übersicht gibt Ihnen einen Eindruck davon, welche Umstände berücksichtigt werden müssen:

Kosten der Personalauswahl

- ✓ Kosten der Stellenausschreibung
- ✓ evtl. Beraterkosten
- ✓ Personalkosten der **sachbearbeitenden Mitarbeiter** (Arbeitszeit):
 - Erfassen der Bewerbungen
 - Schreiben der Eingangs- oder Zwischenbescheide
 - Telefongespräche bei Bewerberabfragen
 - Verschicken von Informationsmaterial
 - Koordinationsaufgaben (Bewerbungsumlauf, Terminabstimmung etc.)
 - Schreiben der Einladungen zum Vorstellungsgespräch
 - Vorbereiten der Vorstellungsgespräche
 - Betreuung der Bewerber vor und nach den Vorstellungsgesprächen
 - Schreiben der Absagen
 - Anfertigen des Arbeitsvertrages
- ✓ **Porto- / Materialkosten:**
 - Eingangs- und Zwischenbescheide
 - Informationsmaterial
 - Einladungen zum Vorstellungsgespräch
 - Absagen
- ✓ Personalkosten für die **Durchsicht und Auswertung** der eingegangenen Bewerbungen
- ✓ **Erstattung der Bewerberauslagen**
- ✓ Personalkosten für die **Vorstellungsgespräche:**
 - Personalverantwortlicher
 - Mitarbeiter Fachabteilung
 - Sekretariat
- ✓ Sonstige Kosten:
 - Telefongebühren
 - Personalkosten der Mitarbeiter in der Poststelle
 - Bewirtungskosten
 - Materialkosten (Papier, Briefumschläge, Informationsmaterial)
- ✓ Kosten für während der Bewerberauswahl nicht erledigte andere Arbeit
- ✓ evtl. Mehrarbeitskosten
- ✓ Kosten der Einarbeitung neuer Mitarbeiter
- ✓ Kosten der Mehrarbeit der einarbeitenden Mitarbeiter
- ✓ Kosten für während der Einarbeitung nicht erledigtes Tagesgeschäft

Diese Investitionen entstehen in der Regel bei jeder Personalsuche, variieren mit Position und der Anzahl der eingehenden Bewerbungen. Alle Investitionen sind sinnvoll, wenn ein neuer kompetenter Mitarbeiter gewonnen werden kann. Nicht zu vertreten ist, wenn diese Kosten aufgrund immer wieder neu notwendig gewordener Suchaktivitäten bis zur erfolgreichen Besetzung einer Position entstehen.

Bei nur **einmaliger Fehlbesetzung** der Stelle können die möglichen **Folgekosten** durch die notwendige Trennung, die erneut notwendige Suche und die doppelte Einarbeitungszeit mindestens mit dem **1,5-fachen des Jahresgrundgehalts** angesetzt werden.

Vorteile des Personaldienstleisters:

z. B. großer Bewerberpool, schnelle Reaktionszeit, hohe Flexibilität, Vorauswahl, geringere Kosten. Sichere Personallösungen durch Gewährleistung aller sozialversicherungs-, arbeits- und lohn-einkommensteuerrechtlichen Gegebenheiten.

RENTABILITÄT

mtw GmbH bietet seinen Kunden ein angemessenes Preis-/Leistungsverhältnis!

- ✓ SIE BEZAHLEN NUR DIE EFFEKTIV GELEISTETEN ARBEITSSTUNDEN!
- ✓ UNSER PERSONAL IST EINE KALKULIERBARE GRÖßE!
- ✓ DER VERRECHNUNGSSATZ BEINHÄLTET SÄMTLICHE LOHNNEBENKOSTEN!
- ✓ FIXKOSTEN WERDEN IN VARIABLE KOSTEN UMGEWANDELT!

Dass sich der Einsatz von Mitarbeitern der *mtw modern time work GmbH* für Sie lohnt, können Sie anhand unseres Kalkulationsmusters nachvollziehen. Vergleichen Sie, was Ihre eigenen Mitarbeiter kosten und Sie werden feststellen, dass sich unser Angebot auch für Sie rechnet!

Selbstverständlich ist für uns auch die **Lohnfortzahlungsverpflichtung bei Nichteinsatz** ein Kostenfaktor, von deren Zahlung der Kunde nicht betroffen ist.

KALKULATION:

am Beispiel eines Maschinenschlossers (Facharbeiter)

Beispiel:

Ihre Berechnung:

Grundlohn:

€ 10,20

€ _____

+ Personalzusatzkosten:

(Beispiel 2011, Produzierendes Gewerbe (West))

direkte Lohnnebenkosten („2. Lohn“)

Sozialversicherungsbeiträge Arbeitgeber	27,50%		
Bezahlte Feiertage	4,10%		
Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall	4,80%		
Sonstige Zusatzkosten (Schwerbehindertenabgabe, Mutterschutzleistungen etc.)	0,40%		
• Gesetzliche Personalzusatzkosten	36,80%		
Urlaub einschl. Urlaubsgeld	19,20%		
Sonderzahlungen	8,50%		
Betriebliche Altersversorgung	7,10%		
Vermögensbildung	1,20%		
Sonst. Zusatzkosten (Familienbeihilfen, Abfindungen etc.)	7,90%		
• Tarifliche/betriebliche Personalzusatzkosten	43,90%		
gesamt	<u>80,70%</u>	€ 8,23	€ _____
zzgl. Kosten für Verwaltungs-/Stamm- personal	28,30%		
allgemeine Verwaltungskosten	11,80%		
Werbungskosten	7,00%		
Finanzierungskosten	3,60%		
Zusatzkosten Verwaltung gesamt	50,70%	€ 5,17	€ _____
= tatsächlicher Lohn pro Stunde:	<u>231,40%</u>	€ 23,60	€ _____

REFERENZEN

Immer mehr Unternehmen schätzen die zuverlässige Personaldienstleistung und greifen regelmäßig auf Personal von *mtw GmbH* zurück.

Hier eine kleine Auswahl der unterschiedlichen Branchen, die mit *mtw GmbH* vertrauensvoll zusammenarbeiten:

- ✓ **CHEMIEUNTERNEHMEN** in Nürnberg, Nürnberger Land
- ✓ **UNTERNEHMEN IM ANLAGENBAU** in Nürnberg, Nürnberger Land
- ✓ **MASCHINEN- UND STAHLBAUUNTERNEHMEN** in Bayern, Thüringen und Nordrhein/Westfalen
- ✓ **UNTERNEHMEN IM BEREICH FACILITY MANAGEMENT** in Nürnberg, Erlangen, München, Essen
- ✓ **HANDWERKSUNTERNEHMEN** im Bereich Heizung, Sanitär, Elektro
- ✓ **UNTERNEHMEN IM BEREICH BRAND- UND FEUERSCHUTZ** in Nürnberg, Köln
- ✓ **DIV. SYSTEMHÄUSER UND SOFTWAREUNTERNEHMEN**, Nürnberg, Erlangen, München, Frankfurt
- ✓ **TELEKOMMUNIKATIONSUNTERNEHMEN** in Nürnberg, München
- ✓ **DIV. CALL-CENTER** in Nürnberg, München
- ✓ **KLINIKEN** in Fürth, München, Nürnberger Land
- ✓ **VERSCHIEDENE AMBULANTE UND STATIONÄRE DIAKONISCHE, CARITATIVE, KATHOLISCHE UND PRIVATE PFLEGEEINRICHTUNGEN** in Nürnberg, Nürnberger Land, München
- ✓ **REHAZENTREN** in Fürth, Nürnberg, Nürnberger Land
- ✓ **PRAXEN VERSCHIEDENER FACHRICHTUNGEN** in Nürnberg, Nürnberger Land und München

Allgemeine Geschäftsbedingungen modern time work gmbh

A. Allgemeiner Geltungsbereich der Bedingungen

Die nachfolgenden Bedingungen sind Bestandteil aller - auch zukünftiger - Angebote, Auftragsbestätigungen und Verträge des Personaldienstleisters auf den Gebieten der Arbeitnehmerüberlassung, Personal- und Arbeitsvermittlung und Personalberatung.

B. Besondere Bedingungen für die Arbeitnehmerüberlassung

1. Rücktritt/Leistungsbefreiung

(1) Nimmt der Zeitarbeitnehmer seine Arbeit nicht auf oder setzt er sie nicht fort oder fehlt er aus sonstigen Gründen, ist der Personaldienstleister hiervon vom Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten.

(2) Wird der Betrieb des Auftraggebers unmittelbar durch einen Arbeitskampf/Streik betroffen, hat der überlassene Zeitarbeitnehmer ein Leistungsverweigerungsrecht. Macht der Zeitarbeitnehmer von seinem Recht keinen Gebrauch, und wird er während des Arbeitskampfes/Streiks vom Auftraggeber nicht eingesetzt, sind vom Auftraggeber die Ausfallstunden zu vergüten. Für die Kündigung der Überlassung wegen Arbeitskampf/Streik gelten die vereinbarten Kündigungsfristen.

2. Pflichten des Auftraggebers/Arbeitsschutz

(1) Der Personaldienstleister ist gemäß Arbeitnehmerüberlassungsgesetz Arbeitgeber der Zeitarbeitnehmer.

(2) Der Einsatzort wird bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart. Änderungen des Einsatzortes und des Tätigkeitsbereiches sind dem Personaldienstleister unverzüglich durch den Auftraggeber mitzuteilen und berechtigen den Personaldienstleister zur Verrechnungsänderung.

(3) Während des Arbeitseinsatzes untersteht der überlassene Zeitarbeitnehmer den Weisungen des Auftraggebers. Dieser übernimmt die Fürsorgepflichten eines Arbeitgebers.

(4) Der Auftraggeber darf dem Zeitarbeitnehmer nur solche Tätigkeiten zuweisen, die zum vertraglich vereinbarten Tätigkeitsbereich gehören.

(5) Der Auftraggeber hat auch sicherzustellen und zu überwachen, dass am Beschäftigungsort des Zeitarbeitnehmers die geltenden Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie das Arbeitszeitgesetz eingehalten werden, und die Einrichtungen und Maßnahmen der "Ersten Hilfe" gewährleistet sind.

(6) Soweit die Tätigkeit des Zeitarbeitnehmers eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung voraussetzt, hat der Auftraggeber vor Beginn der Tätigkeit eine solche Untersuchung durchzuführen.

(7) Soll der Zeitarbeitnehmer zu Zeiten bzw. an Tagen eingesetzt werden, an denen die Beschäftigung nur mit besonderer behördlicher Genehmigung zulässig ist, hat der Auftraggeber diese Genehmigung vorher einzuholen.

(8) Der Auftraggeber hat den Zeitarbeitnehmer vor Beginn der Beschäftigung am Arbeitsplatz einzuweisen und ihn über die besonderen Gefahren der zu verrichtenden Tätigkeit sowie über Maßnahmen zu deren Abwendung zu informieren.

(9) Zur Wahrnehmung der Arbeitgeberpflichten wird dem Personaldienstleister vom Auftraggeber ein Zutrittsrecht jederzeit innerhalb der Arbeitszeiten zu den Arbeitsplätzen der von ihm überlassenen Zeitarbeitnehmer eingeräumt.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet, einen etwaigen Arbeitsunfall dem Personaldienstleister sofort anzuzeigen und die Einzelheiten schriftlich mitzuteilen.

3. Zurückweisung/Austausch/Kündigung

(1) Ist der Auftraggeber mit den Leistungen des überlassenen Arbeitnehmers nicht zufrieden, so kann er die Arbeitskraft durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Personaldienstleister binnen 4 Stunden nach Beginn der Überlassung zurückweisen.

(2) Der Auftraggeber kann den Arbeitnehmer mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Personaldienstleister zurückweisen, wenn ein Grund vorliegt, der den Arbeitgeber zu einer außerordentlichen Kündigung (nach § 626 BGB) berechtigen würde. In allen anderen Fällen gilt die vereinbarte Kündigungsfrist.

(3) Die Zurückweisung muss jeweils durch schriftliche Erklärung unter Angabe der Gründe gegenüber dem Personaldienstleister erfolgen.

(4) In den Fällen der Zurückweisung kann der Personaldienstleister einen anderen, fachlich gleichwertigen, Zeitarbeitnehmer überlassen. Eine Verpflichtung trifft den Personaldienstleister aber nur dann, wenn er den zurückgewiesenen Zeitarbeitnehmer nicht ordnungsgemäß ausgewählt hatte, und die Stellung eines Ersatzes im Rahmen seiner Möglichkeiten liegt.

(5) Der Personaldienstleister ist jederzeit berechtigt, aus innerbetrieblichen, organisatorischen oder gesetzlichen Gründen, den überlassenen Zeitarbeitnehmer auszutauschen und einen fachlich gleichwertigen Ersatz zur Verfügung zu stellen. Der Personaldienstleister ist dabei bemüht, die besonderen Interessen und Verhältnisse im Betrieb des Auftraggebers zu berücksichtigen.

(6) Soweit der Personaldienstleister einen zum Austausch geeigneten Arbeitnehmer nicht verfügbar hat, entfällt diese Verpflichtung.

(7) Macht der Personaldienstleister nicht von seinem Recht des Austausches des überlassenen Arbeitnehmers Gebrauch, kann der Vertrag beiderseits fristlos gekündigt werden.

(8) Der Personaldienstleister ist zur fristlosen Kündigung aus berechtigt, wenn der Auftraggeber im Falle des Zahlungsverzuges oder der wesentlichen Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse einer Aufforderung nach Ziff. 7, 1 - 3, nicht nachkommt. Hiervon unberührt bleiben die sonstigen Ansprüche des Personaldienstleisters auf Schadensersatz etc.

(9) Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Eine Kündigung des Auftraggebers ist nur wirksam, wenn sie gegenüber dem Personaldienstleister ausgesprochen wird; eine nur dem Zeitarbeitnehmer mitgeteilte Kündigung ist unwirksam.

(10) Im Falle eines Rücktritts oder einer Kündigung sind die bisherigen Leistungen entsprechend den Konditionen für den Gesamteinsatz zu vergüten.

4. Zahlung

(1) Die Tätigkeitsnachweise des Zeitarbeitnehmers sind nach Vorlage von einer zeichnungsberechtigten Person des Auftraggebers zu unterzeichnen, nach Möglichkeit zum Ende jeder Kalenderwoche und sofort bei Beendigung des Einsatzes.

(2) Rechnungen des Personaldienstleisters hat der Auftraggeber zum angegebenen Zahlungsziel ohne jeden Abzug zu begleichen. Eine Abtretung, eine Aufrechnung oder ein Zurückbehaltungsrecht sind ausgeschlossen, es sei denn es handelt sich um eine unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderung. Setzt der Auftraggeber die überlassenen Arbeitnehmer außerhalb der vereinbarten Regelarbeitszeit (entspricht der üblichen Arbeitszeit des Auftraggebers) ein, erhöhen sich die Tarife um:

25% für die ersten 6 Mehrarbeitsstunden sowie für Nacht- und Schichtarbeit (20.00 - 6.00 Uhr)

50% für die folgenden Mehrarbeitsstunden

100% für die Sonntags- und Feiertagsstunden

150% für Stunden an folgenden Feiertagen:

01. Mai / Ostersonntag / 1. Weihnachtsfeiertag / Neujahrstag.

(3) Treten nach Vertragsabschluss Umstände ein, die den Personaldienstleister zu schwerwiegenden Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Auftraggebers (z.B. auch wegen Zahlungsrückstandes oder Verzuges, Scheck- oder Wechselprotestes) Anlass geben, oder werden dem Personaldienstleister diese erst danach bekannt, so ist der Personaldienstleister berechtigt, alle offenstehenden – auch gestundeten – Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen und vom Auftraggeber Barzahlung oder Sicherheitsleistungen zu verlangen. Leistet der Auftraggeber diesem Verlangen nicht Folge, so kann der Personaldienstleister vom Vertrag zurücktreten und vom Auftraggeber die sofortige Vergütung der erbrachten Leistung sowie den Ersatz sämtlicher Folgekosten verlangen (z.B. Kosten eines Inkassobüros usw.).

5. Preisgleitklausel

Das hier vereinbarte Entgelt für die Überlassung basiert auf der vom Personaldienstleister an den überlassenen Leiharbeitnehmer zu zahlenden Vergütung und zwar nach dem Stand der jeweiligen gesetzlichen und tariflichen Lohn- und Lohnnebenkosten zur Zeit des Vertragsabschlusses; Tarifliche, gesetzliche oder sonstige Änderungen berechtigen den Personaldienstleister, den Beginn von Verhandlungen über eine neue Preisanpassung zu verlangen. Maßstab insoweit ist die prozentuale Erhöhung der Vergütung des überlassenen Zeitarbeitnehmers. Um den Prozentsatz dieser Erhöhung erhöht sich auch das in dieser Vereinbarung festgelegte Entgelt.

6. Gewährleistung/Haftung

(1) Der Personaldienstleister haftet nicht für die Ausführung der Arbeiten durch den Zeitarbeitnehmer sowie für Schäden, die dieser in Ausübung seiner Tätigkeit verursacht.

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Personaldienstleister von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte im Zusammenhang mit der Ausführung und der Verrichtung der dem überlassenen Zeitarbeitnehmer übertragenen Tätigkeiten erheben.

(3) Für eigenes Verschulden haftet der Personaldienstleister nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, es sei denn es handelt sich um eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Die Haftung für leichte/normale Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Dies gilt sowohl für die sorgfältige Auswahl des Zeitarbeitnehmers als auch für alle anderen Fälle (Verzug, Unmöglichkeit, sonstige Pflichtverletzungen, etc.).

C. Besondere Bedingungen für die

Personalvermittlung

7. Vermittlungstätigkeit und Kosten

(1) Alle zur Suche nach einem Arbeitnehmer notwendigen Maßnahmen übernimmt der Personaldienstleister. Damit verbunden sind die Korrespondenz, die Vorstellungs- und Präsentationstermine etc. Die Entscheidung über den Umfang und die Durchführung dieser Maßnahmen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Personaldienstleisters. Die Kosten dafür trägt er.

(2) Die Kosten für die im Auftrag und mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers geschalteten Stellenanzeigen und die Bewerberauslagen trägt der Auftraggeber.

8. Haftung

Der Personaldienstleister übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Auftraggeber aus dem Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitnehmer entstehen. Für Schäden, die dem Auftraggeber aus der Vermittlung entstehen, haftet der Personaldienstleister nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, es sei denn es handelt sich um eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

9. Fälligwerden einer Vermittlungsvergütung

(1) In jedem Falle, in dem es zur Einstellung eines durch den Personaldienstleister auch im Rahmen von Zeitarbeit vorgestellten, potentiellen Mitarbeiters in dem Unternehmen des Auftraggebers oder eines verbundenen Unternehmens gleich oder innerhalb von zwölf Monaten kommt, ist eine Vermittlungsleistung des Personaldienstleisters erbracht und die Vermittlungsvergütung von drei Bruttomonatsgehältern wird sofort fällig. Bei einer vorgeschalteten Überlassung von zwölf Monaten wird bei einer anschließenden Übernahme keine zusätzliche Vermittlungsgebühr mehr berechnet. Sollten Sie sich vorzeitig für eine Übernahme entscheiden, wird die Vermittlungsgebühr anteilig berechnet und zwar in Höhe von 1/12 pro verbleibenden Monat.

(2) Die Einstellung hat der Auftraggeber dem Personaldienstleister unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

D. Besondere Bedingungen für die Übernahme nach der

Arbeitnehmerüberlassung

10. Übernahme

(1) Der Auftraggeber hat die Möglichkeit, den Arbeitnehmer unmittelbar selbst einzustellen. Er kann sich aber auch für die Übernahme nach der Arbeitnehmerüberlassung entscheiden.

(2) Entschieden sich der Auftraggeber für die Übernahme nach der Arbeitnehmerüberlassung, übernimmt er den Bewerber zunächst als Zeitarbeitnehmer vom Personaldienstleister. Während dieser Zeit hat der Auftraggeber die Möglichkeit, durch Vorlage eines Arbeitsvertrages gegenüber dem Personaldienstleister die Direkteinstellung des überlassenen Zeitarbeitnehmers in die Wege zu leiten. Der Personaldienstleister wird dem Zeitarbeitnehmer den direkten Abschluss eines Arbeitsvertrages mit dem Auftraggeber - unter Berücksichtigung der vertraglichen Kündigungsfristen des Zeitarbeitnehmers - ermöglichen. Die Kosten der Personalverwaltung gehen während des Einsatzes zu Lasten des Personaldienstleisters.

11. bzgl. der Haftung gilt die Ziffer 8 entsprechend.

12. bzgl. der Vermittlungsvergütung gilt Ziffer 9 entsprechend.

E. Schlussbestimmungen

13. Geltungserhaltung und Schriftform

(1) Sollten einzelne Bedingungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bedingungen treten solche Regelungen, die in gesetzlich zulässiger Weise dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bedingung am nächsten kommen. Entsprechendes gilt, wenn sich bei der Durchführung der Vereinbarung eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.

(2) Mündliche Abreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Bedingung, deren einverständliche

Aufhebung oder den Verzicht auf diese.

14. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Auf diesen Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Gerichtsstand für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Sitz des Personaldienstleisters. AÜ-V mit PV

15. Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz

Im Rahmen seiner gesetzlichen Fürsorgepflicht wird der Auftraggeber geeignete vorbeugende Maßnahmen treffen, die den Mitarbeiter hinsichtlich seiner Einsatzbeschäftigung vor Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität schützen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Bereich IT-Training

Anerkennung der AGBs

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Dienstleistungen, die modern time work gmbh im Bereich IT-Training anbietet. Abweichende Bestimmungen der Vertragspartner finden keine Anwendung, auch wenn diesen nicht widersprochen wird.

Vertragsgegenstand und Durchführung

Unser Unternehmen vermittelt Trainer und Techniker für IT-Seminare. Gegenstand des Vertrages ist das in der Einzelvereinbarung näher bezeichnete Seminar des beauftragenden Schulungsanbieters (hier Auftraggeber genannt). Die einzelnen zu erbringenden Leistungen im Rahmen des Dienstvertrages werden mit dem Auftraggeber für jede Veranstaltung gesondert schriftlich vereinbart. Modern time work gmbh führt das Training selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte durch und ist in der Wahl der Referenten frei. Modern time work gmbh ist berechtigt, die Durchführung des Vertrages einem Dritten zu übertragen.

Trainerhonorar

Die vereinbarten Honorare verstehen sich, soweit nicht anders vereinbart, zzgl. Spesen des Trainers (Fahrtkosten An- und Abreise, Übernachtung, Verpflegung). Alle Preise – also für sämtliche vereinbarten Leistungen – gelten zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Rücktritt und Kündigung

Der Schulungsanbieter kann bis 14 Tage vor Beginn des Trainings vom Vertrag gegen eine Bearbeitungsgebühr von 50 Euro schriftlich zurücktreten oder den Termin verschieben. Bei Rücktritt weniger als 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn ist das vereinbarte Trainerhonorar in voller Höhe zu bezahlen, sofern keine andere, gleichwertige Einsatzmöglichkeit für den Referenten besteht. Die zur Trainingsvorbereitung bereits angefallenen Kosten sind in jedem Falle vom Auftraggeber zu erstatten.

Modern time work gmbh hat ebenfalls ein Rücktrittsrecht, wenn der Dozent durch Krankheit oder aus sonstigen von uns nicht zu vertretenden Gründen verhindert ist. Sofern die Veranstaltung nachgeholt werden kann, bieten wir einen Ersatztermin an.

Vorbereitung der Trainingsmaßnahmen

Der beauftragende Schulungsanbieter stellt die für das Seminar technische Ausstattung sowie nötige Hard- und Software zur Verfügung und bereitet die Schulungsumgebung vor (z.B. ausreichend PCs für die Teilnehmer, Netzwerk etc.). Soll modern time work gmbh die Schulungsumgebung konfigurieren, wird diese Vorbereitungszeit nach Aufwand berechnet.

Urheberrechte

Alle Rechte für von uns ausgehändigte Seminarunterlagen liegen bei modern time work gmbh oder Dritten. Die Vervielfältigung ohne vorherige schriftliche Genehmigung von modern time work gmbh ist nicht gestattet. Die im Rahmen eines Seminars zur Verfügung gestellte Software darf weder ganz oder teilweise kopiert werden. Zuwiderhandlungen verpflichten zum Schadensersatz.

Verpflichtungen der Auftraggeber

Der Auftraggeber ist verpflichtet, das vereinbarte Trainerhonorar (Tagessatz oder Pauschale je nach Vereinbarung) bzw. die Preise für zusätzlich gewünschte Leistungen zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu bezahlen.

Schon bei der Beauftragung wird der Schulungsanbieter modern time work gmbh den konkreten Weiterbildungsbedarf und –Ziele der Schulungsteilnehmer nennen, sowie alle wesentlichen Informationen geben, die zur erfolgreichen Durchführung des Trainings erforderlich sind.

Der Schulungsveranstalter verpflichtet sich, mit dem vermittelten Trainer/Techniker nicht direkt in Geschäftskontakt zu treten, sondern alle Schulungen und evtl. Folgeaufträge nur über modern time work gmbh abzuwickeln. Alle folgenden Anfragen seitens des Dritten werden unverzüglich an modern time work gmbh weitergeleitet.

Ist für die Trainingsveranstaltung eine besondere Ausbildung/Zertifizierung des Trainers erforderlich, wird der Auftraggeber die gewünschte Qualifikation vorab mitteilen.

Haftung

modern time work gmbh haftet ausschließlich für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden. Die Haftungsbeschränkung umfasst auch Ansprüche aus unerlaubter Handlung sowie Ansprüche gegen Mitarbeiter oder beauftragte Dritte. Sie gilt nicht für Körperschäden.

Bei Ausfall eines Trainings durch Krankheit des Dozenten, höhere Gewalt oder sonstige unvorhersehbare Ereignisse besteht kein Anspruch auf Durchführung der Veranstaltung. Modern time work gmbh kann in solchen Fällen nicht zum Ersatz entstandener Auslagen, von Arbeitsausfall oder sonstiger Schäden oder Aufwendungen verpflichtet werden. Auch für mittelbare Schäden, insbesondere entgangenen Gewinn oder Ansprüche Dritter, wird nicht gehaftet.

modern time work gmbh haftet nicht für die vom Trainer gemachten Angaben bezüglich dessen Qualifikation. Modern time work gmbh ist zur Überprüfung der Angaben des Dozenten nur im Rahmen des Üblichen verpflichtet.

Die IT-Trainings werden mit größtmöglicher Sorgfalt und Sachkunde vorbereitet und durchgeführt.

Wir haften jedoch nur dann für die Richtigkeit der von den Referenten während des Seminars gegebenen Hinweise zu Einsatzmöglichkeiten von Software, wenn diese Hinweise sich im Rahmen des Seminarthemas halten. Für Hinweise, deren Unrichtigkeit der Teilnehmer erkannt hat oder hätte erkennen müssen, haften wir nicht. Für die Umsetzung der Hinweise ist der Teilnehmer selbst verantwortlich.

Rechnungsstellung

Die Abrechnung der vereinbarten Leistungen erfolgt bei Ende der Trainingsmaßnahme. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist ist modern time work gmbh berechtigt, auch ohne Mahnung Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu berechnen.

Änderung der AGB

modern time work gmbh behält sich das Recht vor, diese AGB zu ändern. Dies wird auf der Website bekannt gegeben. 10 Tage nach Veröffentlichung werden die geänderten AGB rechtswirksam und gelten für alle bestehenden und neue Vertragspartner. Laufende Verträge bleiben zu den vereinbarten Konditionen bestehen.

Sonstige Bestimmungen

Ergänzungen oder Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für einen Verzicht auf die Schriftform. Mit der notwendigen Speicherung seiner Daten ist der Vertragspartner einverstanden. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, von modern time work gmbh Informationen über Neuerungen und Änderungen per Email zu erhalten. Als Gerichtsstand wird, soweit zulässig der Sitz von modern time work gmbh vereinbart.

Salvatorische Klausel

Sind einzelne Bestimmungen unwirksam, berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages als Solchen. Die Parteien sollen dann ersatzweise eine inhaltlich möglichst nahekommende Regelung treffen.